

Die Einwirkung der Grundrechte auf das Vertragsrecht des BGB

Wolfgang LÜKE*

I. Einleitung

Die Grundrechte des Grundgesetzes (Art. 1 bis Art. 19 GG) schützen den Einzelnen vor Eingriffen des Staates in seinen persönlichen Freiheiten. Sie binden also den Staat. Dabei spielt es keine Rolle, mit welcher der drei verfügbaren Erscheinungsformen staatlicher Macht (Exekutive, Legislative und Judikative) der Eingriff geschieht. Auch die Richter können daher als Inhaber staatlicher Macht die grundrechtlich geschützte Sphäre eines Einzelnen in grundrechtswidriger Weise verletzen. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

Diese Wirkung – man spricht auch von *vertikaler Wirkung* im Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger – ist im Grundgesetz ausdrücklich angeordnet (Art. 1 Abs. 3 GG). Die Geltung der Grundrechte im horizontalen Verhältnis der Bürger untereinander – so genannte *Drittwirkung* – und die Begründung einer solchen Wirkung war dagegen zunächst streitig. Das Grundgesetz ordnet eine unmittelbare Geltung der Grundrechte in der horizontalen Ebene nur in wenigen Fällen an. Dies sieht beispielsweise Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG ausdrücklich vor. Danach darf das Recht zur Bildung von Arbeits- und Wirtschaftsvereinigungen (sog. Koalitionsfreiheit) nicht beschränkt werden. Hierauf gerichtete Abreden sind nichtig. Aus den punktuellen Regelungen kann man zwar schließen, dass jedenfalls die Väter des Grundgesetzes keine grundsätzliche Geltung der Grundrechte auch im Verhältnis Privater untereinander wollten. Gleichwohl stellte sich schon in den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Frage nach einer solchen weiteren Wirkung.

II. Unmittelbare Drittwirkung

Es war das Bundesarbeitsgericht, das eine solche Drittwirkung der Grundrechte in einer seiner ersten Entscheidungen überhaupt befürwortete. Es hatte über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung wegen politischer Werbung im Betrieb und die Frage zu entscheiden, ob im konkreten Fall das Grundrecht der Meinungsfreiheit und das Verbot

* Prof. Dr. Wolfgang Lüke, LL.M. (Chicago), TU Dresden.

einer Benachteiligung aufgrund der politischen Anschauung beeinträchtigt war. Es stützte seine Auffassung dabei auf eine Lehre von *Hans Carl Nipperdey*,¹⁾ der die Auffassung vertrat, dass die Verfassung eine ganze Reihe von Ordnungsgrundsätzen für das soziale Leben aufstellt, die auch für den Rechtsverkehr der Bürger unmittelbar bedeutsam sind. Da neben dem Staat als Machsträger soziale Gewalten und Private dem einzelnen Rechtsgegnossen gefährlich werden könnten, hätten die Grundrechte einen Bedeutungswandel erfahren. Damit sie eine größtmögliche Wirkung erhalten, seien sie nicht lediglich als Abwehrrechte gegen den Staat zu deuten. Sie verkörperten vielmehr Höchstwerte, die für das gesamte Gemeinschaftsleben bestimmend seien. Das Bundesarbeitsgericht stützte sich in sämtlichen frühen Entscheidungen auf diese Auffassung. Weiter vertrat es die Ansicht, dass im Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht nur ein Austauschvertrag bestehe. Vielmehr seien beide Mitglieder einer Betriebsgemeinschaft, die nach gewissen Ordnungsgrundsätzen, das Gericht spricht vom „ordre public einer konkreten Staats- und Rechtsordnung“, gestaltet sein müsse.²⁾ Seine Auffassung nahm also Bezug auf die Besonderheiten des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Auch in der Folgezeit gab es immer wieder Versuche, eine unmittelbare Drittwirkung zu begründen, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden soll.³⁾ Der Bundesgerichtshof vertrat eine solche Auffassung in einzelnen früheren Entscheidungen ebenfalls, ohne dass sich allerdings hieraus eine grundsätzliche Lehre ableiten ließe.

III. Mittelbare Drittwirkung

1. Grundrechte als objektive Werteordnung

Das Bundesverfassungsgericht⁴⁾ hatte sich erstmals im Jahre 1958 in der so genannten Lüth-Entscheidung mit der Drittwirkung der Grundrechte zu befassen: Erich Lüth, der damalige Vorsitzende des Hamburger Presseclubs, rief 1950 u.a. in einer Ansprache vor Filmverleihern und Produzenten zum Boykott des seinerzeit neuen Films des Regisseurs Veit Harlan auf. Dieser war im Dritten Reich mit seinem Film „Jud Süß“ zu zweifelhafter Berühmtheit gelangt. Der Film, für den er als Drehbuchautor und Regisseur verantwortlich zeichnete, unterstützte die damalige Judenhetze der Nazis. Dieser Umstand war Begründung für Erich Lüth und seinen Boykottaufruf. Der Film, so Lüth, würde gerade verheilte Wunden wieder aufreißen und abklingendes Misstrauen zum Schaden des deutschen Wiederaufbaus erneuern. Nachdem Lüth von den ordentlichen Gerichten zur Unterlassung

1) *Nipperdey*, RdA 1950, 121, 124 ff.; s. auch *Laufke*, in: Festschrift f. Lehmann I, 1956, 145, 156.

2) BAG, Urteil v. 3.12.1954 – 1 AZR 150/54, BAGE 1, 185 = NJW 1955, 606; BAG, Urteil v. 10.5.1957 – 1 AZR 249/56, BAGE 4, 274, 276 ff.

3) Z.B. *Leisner*, Grundrechte und Privatrecht, 1960, 333; *Lücke*, JZ 1999, 377, 378; *Schwabe*, Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, 1970, 154 f.

4) BVerfG, Urteil v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/57, NJW 1968, 257.

des Boykottaufrufs verurteilt wurde, da hierin eine sittenwidrige Schädigung zu sehen sei, legte er gegen das letztinstanzliche Urteil Verfassungsbeschwerde ein. Dem Gericht stellte sich somit die Frage, ob der Boykottaufruf eines Bürgers gegenüber anderen Bürgern ein grundrechtlich geschützter Akt der Meinungsfreiheit darstellt und von Harlan zu dulden sei. In dieser Entscheidung entwickelte das Gericht grundlegend seine Auffassung von der so genannten mittelbaren Drittwirkung. Sie gilt als Ausgangspunkt dieser Lehre, die heute als herrschend bezeichnet werden kann. Der Richter, so das Gericht, habe bei Ausübung seiner Tätigkeit nicht nur rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 103 Abs. 1 GG), sondern unterliege als Träger staatlicher Gewalt auch der Grundrechtsbindung. Als Zivilrichter wende er das im Verhältnis der Privaten untereinander geltende Privatrecht an und lege die dort geltenden Vorschriften aus; dies geschehe aber nicht frei von grundrechtlichen Erwägungen. Die Grundrechte bildeten eine „objektive Werteordnung“, die als „verfassungsrechtliche Grundentscheidung in allen Bereichen des Rechts“ gelte. Sie liege auch der Auslegung einfachrechtlicher Vorschriften zu Grunde. Der Richter habe aufgrund dessen einen Ausgleich in einer Abwägung der entgegenstehenden Rechte der Beteiligten nach dem Grade ihrer Schutzwürdigkeit vorzunehmen. Dies wird dann vom Bundesverfassungsgericht im Einzelnen dargelegt. Letztlich sah das Gericht den Boykottaufruf als von der Meinungsfreiheit geschützt an und hob das gegenteilige Urteil infolgedessen auf.

In einer weiteren Entscheidung des Gerichts⁵⁾ ging es ebenfalls um eine Art Boykottaufruf und seine Rechtmäßigkeit unter dem Aspekt der Meinungsfreiheit. Dort wandten sich in einem Rundschreiben Verlagshäuser an die Zeitungs- und Zeitschriftenhändler gegen eine Wochenzeitung. Diese veröffentlichte in einer Beilage die Rundfunk- und Fernsehprogramme nicht nur der westdeutschen, sondern auch der mitteldeutschen Sender sowie der Sender im Ostsektor Berlins. Die Verlagshäuser sahen hierin ein angeblich wettbewerbswidriges Verhalten. Im Kern waren es aber staatspolitische Erwägungen, die die Verlagshäuser gegen die Veröffentlichung der Programme mitteldeutscher und Ostberliner Programme einwandten. Auch hier folgte das Bundesverfassungsgericht seinem Modell der so genannten mittelbaren Drittwirkung und sah den Boykottaufruf als nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt an. Beide Entscheidungen befassten sich also mit Fragen der Grundrechtsgeltung im deliktischen Bereich. Dies ist insofern von Bedeutung, als er privatrechtlich kaum gestaltet wird. Hier erfüllt ein bestimmtes Geschehen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Haftungstatbestandes unabhängig von einem rechtsgeschäftlichen Willen. Die Normen sollen das Verhalten der Bürger untereinander steuern, indem der Einzelne die Erfüllung des Haftungstatbestandes zu vermeiden sucht. Die hierin liegende Verhaltenssteuerung ist staatlichen Regeln im öffentlich-rechtlichen Verhältnis, die Gebote oder Verbote enthalten, ähnlich. Das Gericht stellt bereits in der Lüth-Entscheidung eine nahe Verwandtschaft mit dem öffentlichen Recht fest und stützt auch hierauf seine

5) BVerfG, Beschluss v. 26.2.1969 – 1 BVR 619/63, NJW 1969, 1161 (Blinkfüter).

Auffassung von der mittelbaren Drittwirkung.

2. Schutzanspruch

Diese Deutung der Grundrechte und ihre Anwendung im Rahmen der Auslegung privatrechtlicher Vorschriften versagt, wenn sich einer Grundrechtsbestimmung keine Auslegungsgrundsätze für die betreffende Fallgestaltung entnehmen lassen. Ihr wurde daher eine zweite Überlegung, der so genannte Schutzpflichtgedanke, an die Seite gestellt.⁶⁾ Danach enthalten Grundrechte staatliche Schutzpflichten für die von ihnen erfassten Güter, Rechtspositionen und Freiheiten. Hieraus leiten sich entsprechende Schutzansprüche des Schutzsuchenden ab. Die Staatsgewalt muss gegenüber Grundrechtsbeeinträchtigungen Maßnahmen ergreifen, die derartige Verletzungen unterbinden. Dieses Gebot richtet sich an den Gesetzgeber⁷⁾ aber auch an den Richter. Dieser hat bei Anwendung einfachen Zivilrechts dem Schutzpflichtgedanken Rechnung zu tragen. Die Überlegung ergänzt den Schutz der Grundrechtssphäre gegen Eingriffe Privater durch die mittelbare Drittwirkung.⁸⁾ Während letztere klarstellt, dass es keinen grundrechtsfreien Raum gibt, versucht das Schutzpflichtenmodell zu klären, anhand welcher Maßstäbe die Grundrechte im Zivilrechtsverkehr wirksam werden.⁹⁾

Der Zivilrichter ist wegen seiner Grundrechtsbindung verpflichtet, im Rahmen seiner Kompetenzen durch grundrechtskonforme Auslegung sowie Fortbildung des einfachen Rechts entsprechenden Schutz zu gewähren.¹⁰⁾ Vor allem in den 1990er Jahren wurde diese Auffassung vom Bundesverfassungsgericht weiterentwickelt und auf andere Privatrechtsverhältnisse, insbesondere Vertragsverhältnisse, erstreckt. Im Weiteren sollen einzelne dieser Fallgruppen dargestellt werden.

IV. Anwendung der Drittwirkungslehre auf vertragliche Schuldverhältnisse des BGB

1. Wirksamkeit von Ehegatten- und Verwandtenbürgschaften

Hierzu gehören etwa Fälle, in denen sich der Ehegatte oder ein naher Verwandter durch Abgabe einer Bürgschaft für die Verbindlichkeit gutgesagt hat. Konkret geht es in

6) Man spricht auch vom so genannten Einwirkungsmodell, *Vosskuhle*, Festschrift f. Stürner, 2013, Bd. 1, 79, 84.

7) *Guckelberger*, JuS 2003, 1151, 1156; so etwa hat jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft nach Art. 6 Abs. 4 GG. Besonders bedeutend für die Entwicklung der Schutzpflichtenlehre war das erste Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfG, Urteil v. 25.2.1975 – 1 BvF 1/74, 1 BvF 2/74, 1 BvF 3/74, 1 BvF 4/74, 1 BvF 5/74, 1 BvF 6/74, BVerfGE 39, 1, 41 f. = NJW 1975, 573.

8) Str., teilweise werden beide Modelle gegenübergestellt; dagegen aber *Vosskuhle*, Festschrift f. Stürner, Bd. 1, 2013, 79, 85.

9) *Vosskuhle*, Festschrift f. Stürner, Bd. 1, 2013, 79, 84 f.

10) *Canaris*, AcP 119 (1994), 529 ff.; *J. Hager*, JZ 1994, 373 ff.

diesen Konstellationen um folgende Problematik. Bei der Kreditgewährung verwenden Banken in der Regel Formularverträge, die inhaltlich weitgehend übereinstimmen. Diese werden koordiniert von einem zentralen Kreditausschuss, dem als Mitglieder die Verbände der Kreditinstitute angehören. Bei Gewährung eines Kredits – sei es ein Verbraucher- oder ein Betriebsmittelkredit an ein kleines oder mittleres Unternehmen – wurde üblicherweise als Sicherheit (neben anderem) die Bürgschaftserklärung des Ehegatten oder von Familienangehörigen verlangt. Dies geschah in aller Regel ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Damit wollten die Kreditinstitute vor allem ausschließen, dass Vermögensverschiebungen an solche Personen stattfinden. Durch ihre Einbeziehung sollten die Kreditnehmer im Übrigen zu sorgfältigem Wirtschaften veranlasst werden. Kehrseite dieser Praxis war, dass Ehepartner, Eltern oder andere Verwandte – obwohl vermögenslos – im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ausweglos überschuldet waren. Die Instanzgerichte sahen in dieser Praxis teilweise den Ausdruck einer sittenwidrigen und daher nichtigen (§ 138 Abs. 1 BGB) Übung. Dabei stellten sie vor allem auf die geschäftliche Unerfahrenheit des Ehepartners oder Verwandten des Kreditnehmers ab, der erkennbar einkommens- und vermögenslos war. Andere Instanzgerichte sahen in dem Vorgehen vor allem eine Verletzung von Aufklärungs- und Rücksichtspflichten aus § 242 BGB. Zahlreiche Verfahren gelangten letztinstanzlich zum Bundesgerichtshof. Dabei befassten sich zwei unterschiedliche Senate mit den Fällen. Sie entwickelten voneinander abweichende Standpunkte. Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs lehnte eine Inhaltskontrolle der Verträge ab. Auch die absehbare Überschuldung des Bürgen könne eine Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrags nicht begründen. Sei der Bürge voll geschäftsfähig, so habe er die Rechtsmacht, Verpflichtungen zu übernehmen, die nur unter besonders günstigen Bedingungen erfüllbar seien. Geschäftliche Unerfahrenheit könne hieran nichts ändern und begründe für die Kreditinstitute auch keine besondere Aufklärungs- und Beratungspflicht. Die Bank müsse bei einem Volljährigen davon ausgehen, dass er die Tragweite seines Handelns kenne und sein Risiko selbstverantwortlich einschätze. Abweichendes könne man nur annehmen, wenn die Bank bei dem Bürgen einen Irrtum errege.

Diese Rechtsprechung des IX. Zivilsenats stieß im Schrifttum auf erhebliche Kritik, da sie zu pauschal eine richterliche Inhaltskontrolle ablehnte. Der ebenfalls mit derartigen Sachverhalten befasste für Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs vertrat dagegen von Beginn an die Ansicht, bei gestörter Vertragsparität sei der Richter zu einer Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen verpflichtet. Dies geschehe unter Heranziehung der Generalklauseln des BGB. Die Übernahme einer Mithaftung für hohe Bankverbindlichkeiten von Ehepartnern und Eltern könne sich daher als sittenwidrig erweisen. In zwei Verfahren¹¹⁾ legten die betroffene Bürgen¹²⁾ gegen die Entscheidungen des IX. Zivilsenats Verfassungs-

11) BVerfG, Beschluss v. 19.10.1993 – 1 BvR 567/89 und 1 BvR 1044/89, BVerfGE 89, 214 ff. = NJW 1994, 36.

12) BVerfG, Beschluss v. 19.10.1993 - 1 BvR 1044/89, BVerfGE 89, 214 ff. = NJW 1994, 36 ff.

beschwerde ein.¹³⁾ Dies führte dazu, dass das Bundesverfassungsgericht zu der Frage Stellung nehmen musste, inwieweit trotz bestehender Privatautonomie die verfassungsrechtlichen Grundrechte diese Vertragsfreiheit einschränken.

In dem ersten entschiedenen Sachverhalt hatte sich die Beschwerdeführerin für ein so genanntes Versicherungsdarlehen ihres Ehemannes in Höhe von insgesamt 30.000 DM selbstschuldnerisch verbürgt. Zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung war sie ohne Einkommen und Vermögen. Sie betreute als Hausfrau ihre beiden Kinder im Alter von einem und acht Jahren. Der Ehemann geriet mit den Zinszahlungen in Verzug. Die Bank kündigte darauf das Darlehen. Durch Einziehung des Rückkaufwertes der Lebensversicherung wurde das Darlehen auf 16.274,02 DM zurückgeführt. In dieser Höhe nahm die Bank die Ehefrau aufgrund des Bürgschaftsversprechens in Anspruch. Die Ehefrau berief sich auf § 138 BGB. Dieser Einwand hatte vor den ordentlichen Gerichten keinen Erfolg.

Im zweiten Fall ging es im Wesentlichen um folgenden Sachverhalt. Die Beschwerdeführerin war Tochter eines Immobilienmaklers. Dieser errichtete und verkaufte Eigentumswohnungen. Als er von einer Sparkasse die Verdopplung seines Kreditlimits auf 100.000 DM begehrte, verlangte diese eine Sicherheit. Die seinerzeit einundzwanzigjährige Tochter unterzeichnete eine vorgedruckte Bürgschaftsurkunde mit einem Höchstbetrag von 100.000 DM zuzüglich Nebenleistungen. Der Sparkassenangestellte drängte die Tochter mit der Bemerkung, sie gehe keine große Verpflichtung ein. Die Bürgschaft war verbunden mit einer sehr weiten Zweckabrede und wurde unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gegeben. Weiterhin verzichtete die Tochter u.a. auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Anrechenbarkeit sowie der Verjährung der Hauptschuld. Aus der Art und dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten durfte der Bürge nach der Vereinbarung keine Rechte ableiten. Der Kredit wurde bewilligt. Die Tochter hatte für das Kreditkonto ihres Vaters ein Zeichnungsrecht, verfügte selbst aber über kein eigenes Vermögen. Sie hatte keine Berufsausbildung und war überwiegend arbeitslos. Zur Zeit der Bürgschaftserklärung verdiente sie als Arbeiterin in einer fischverarbeitenden Fabrik 1.150 DM monatlich.

Nach dem Wechsel des Vaters in das Reedereigeschäft finanzierte die Sparkasse den Kauf eines Schiffes zum Preise von 1,3 Mio. DM. Später kündigte die Stadtparkasse die offenstehenden Kredite in Höhe von etwa 2,4 Mio. DM. Die Sparkasse nahm die Tochter aus Bürgschaft in voller Höhe in Anspruch. Diese wandte Nichtigkeit gemäß § 138 BGB ein. Der Bundesgerichtshof hob ein die Zahlungsklage der Sparkasse abweisendes Urteil des Berufungsgerichts auf. Hiergegen ging die Tochter mit der Verfassungsbeschwerde vor.

Anders als im ersten Fall hatte die Verfassungsbeschwerde in diesem zweiten Fall Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinem einheitlichen Beschluss zu beiden Fällen zum einen mit der Frage zu befassen, in welchem Umfang es Entschei-

13) BVerfG, Beschluss v. 19.10.1993 - 1 BvR 567/89, BVerfGE 89, 214 ff. = NJW 1994, 36 ff.

dungen der Fachgerichte überprüfen darf. Zum zweiten ging es um die Geltung der Grundrechte auch im Verhältnis Privater untereinander. Hierzu führt es aus, dass die Privatautonomie zwar Ausdruck der „Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben“ sei. Sie sei aber notwendigerweise begrenzt und bedürfe der rechtlichen Ausgestaltung. Als ein differenziertes System von aufeinander abgestimmten Regelungen und Gestaltungsmitteln müsse sich die Privatrechtsordnung in die verfassungsmäßige Ordnung einfügen. Daraus folge, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieser Privatrechtsordnung an die objektivrechtlichen Vorgaben der Grundrechte gebunden sei. Er müsse der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben angemessene Betätigungsformen eröffnen. Letztlich nähmen gleichrangige Grundrechtsträger am Rechtsleben teil. Dies begründe ein Problem der praktischen Konkordanz. Es dürfe nicht das Recht des Stärkeren gelten, vielmehr stünden die kollidierenden Grundrechtspositionen in einer Wechselwirkung zueinander.

Liege eine typisierbare Fallgestaltung vor, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lasse und seien die Folgen des Vertrages für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so müsse die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen. Grundlage für eine solche Korrektur sei die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG). Dabei komme den Generalklauseln des BGB eine zentrale Bedeutung zu. Dies betreffe insbesondere § 138 Abs. 1 BGB, der zur Nichtigkeit führe, und § 242 BGB, aus dem sich differenziertere Rechtsfolgen ergäben. Das Zivilgericht habe die Pflicht, bei Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, dass Verträge nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienten. Zwar erübrige sich bei Vereinbarung einer zulässigen Regelung in aller Regel eine weitergehende Inhaltskontrolle. Anders sei dies aber, wenn der Vertrag für eine Seite ungewöhnlich belastend und der getroffene Interessenausgleich offensichtlich unangemessen sei. Hier müssten die Gerichte klären, ob die Regelung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sei und gegebenenfalls korrigierend eingreifen. Ein Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie stehe dann in Rede, wenn das Problem gestörter Vertragsparität entweder nicht gesehen oder seine Lösung mit untauglichen Mitteln versucht werde.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze hob das Bundesverfassungsgericht im zweiten Fall die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Beschluss eine wesentliche Begrenzung der Privatautonomie festgestellt. Bei aller Vertragsfreiheit dürften Verträge nicht Mittel zur Fremdbestimmung sein. Eine solche liegt nach seiner Auffassung vor, wenn eine Partei ein so starkes Übergewicht hat, dass sie den Vertragsinhalt einseitig bestimmen kann. Eine gerichtliche Inhaltskontrolle verlangt danach eine typisierte Fallgestaltung, eine strukturelle Unterlegenheit einer Vertragspartei sowie Folgen eines Vertrages, die diese ungewöhnlich belaste.

Auch nach dieser Entscheidung entwickelte sich die Rechtsprechung zur „Ehegattenbürgschaft“ bedingt durch die lange Zeit bestehende konkurrierende Zuständigkeit zweier

Senate beim Bundesgerichtshof zunächst noch recht unterschiedlich, konsolidierte sich nach dem Übergang der alleinigen Zuständigkeit auf den XI. Zivilsenat allerdings zunehmend.¹⁴⁾ Auf Einzelheiten dieser Rechtsprechung soll hier nicht eingegangen werden. In einer weiteren Entscheidung bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung. Heute wird man die auf derartige Fälle anzuwendenden Grundsätze als weitgehend geklärt ansehen müssen.¹⁵⁾ Der Einfluss der Grundrechte auf die Inhaltskontrolle derartiger Bürgschaftsverträge und die anzustellenden Überlegungen sind mittlerweile allgemein anerkannt.

2. (Ergänzende) Auslegung von Verträgen nach § 242 BGB

a) Besitzrecht des Mieters als Eigentum i. S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

Neben diesen für die weitere Rechtsentwicklung besonders wichtigen Fällen gibt es andere Entscheidungen, die das Verhältnis zwischen Privatautonomie und den Grundrechten geprägt haben. Dies gilt namentlich für das Mietrecht und vergleichbare Situationen. Das besondere Problem beim Mietrecht besteht darin, dass das Bundesverfassungsgericht in der Position des Mieters eine eigentumsgleiche Stellung sieht.¹⁶⁾ Dies führt zu dem offensichtlichen Problem, das der vermietende Eigentümer kollidierende Interessen zu dem Mieter mit dessen den Eigentumsrechten ähnlichen Mietrechten hat. Das aber stehe, so das Bundesverfassungsgericht, einer Anerkennung des Besitzrechts des Mieters als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht entgegen. Hieraus folge lediglich die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen Ausgestaltung. Der Gesetzgeber müsse in Erfüllung seines Auftrags aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die beiden miteinander konkurrierenden Eigentumspositionen inhaltlich ausgestalten, gegeneinander abgrenzen und die jeweiligen Befugnisse so bestimmen, dass die beiden Eigentumspositionen angemessen gewahrt werden. Die Fachgerichte hätten die durch die Eigentumsgarantie gezogenen Grenzen auch bei Auslegung und Anwendung etwa des § 573 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB zu beachten. Unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkungen seien zu vermeiden. Eine Verletzung des Grundrechts durch die Gerichte sei erst erreicht, wenn die Auslegung der Zivilgerichte Auslegungsfehler erkennen ließen, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Eigentumsgarantie, insbesondere vom Umfang des Schutzbereichs, beruhten und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht wären. Der Eigentumsschutz des Mieters unterscheide sich insoweit nicht von jenen des Vermieters.

Durch entsprechende Verträge kann somit eine eigentumsähnliche Position begründet

14) S. z.B. BGH, Urteil v. 14.5.2002 – XI ZR 50/01, BGHZ 151, 34 = NJW 2002, 2228 und BGH, Urteil v. 14.5.2002 – XI ZR 81/01, NJW 2002, 2230; hierzu ausführlich *Tonner*, JuS 2003, 325.

15) *Krüger*, NJW 2009, 3408, der in dem Urteil des BGH vom 16.6.2009 – XI ZR 539/07, NJW 2009, 2671 = NZI 2009, 609 den Schlussstein sieht. Dort lehnt das Gericht entgegen früheren anderslautenden Andeutungen eine Berücksichtigung der Restschuldbefreiung im Zusammenhang mit den Abwägungen nach § 138 BGB ab.

16) BVerfG, Beschluss v. 26.5.1993 – 1 BvR 208/93, NJW 1993, 2035.

werden, die dann von den Gerichten in ihren Entscheidungen entsprechend zu beachten ist.

b) Auslegung des Mietvertrags gem. § 242 BGB

Ein sehr anschauliches Beispiel der hiermit verbundenen Schwierigkeiten bildet der Sachverhalt, der dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2000 zugrunde lag. Der Beschwerdeführer lebte mit seiner querschnittsgelähmten Lebensgefährtin in einer Mietwohnung in Berlin. Diese befand sich im zweiten Obergeschoss. Die Lebensgefährtin war auf den Rollstuhl angewiesen und musste täglich durch das Treppenhaus getragen werden. Daher ersuchte der Mieter seinen Vermieter um Zustimmung zum Einbau eines elektrischen Treppenlifts. Der Mieter bot an, die Kosten für den Einbau zu tragen und den Lift bei Auszug aus der Wohnung wieder ausbauen zu lassen. Der Vermieter lehnte gleichwohl die Zustimmung zu dieser Maßnahme ab. Der Mieter verklagte daraufhin den Vermieter auf Erteilung der Zustimmung zum Einbau des Lifts. Seine Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Hiergegen legte er Verfassungsbeschwerde ein.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, da dies zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 14 Abs. 1 GG angezeigt sei und es die Beschwerde im Wesentlichen für begründet erachtete. Das Gericht stellt klar, dass auch der Mieter ein Eigentumsrecht im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG habe. Dies erfasse auch das Mitbenutzungsrecht des zur Wohnung führenden Treppenhauses für den Mieter selbst wie auch für den in die Wohnung aufgenommenen Lebenspartner. Die Gerichte hätten dies bei Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften des einfachen Rechts zu beachten und die Rechte von Vermieter und Mieter entsprechend in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen.

Zwar habe das Bundesverfassungsgericht erst dann korrigierend einzugreifen, wenn der Verstoß gegen Verfassungsrecht eine bestimmte Schwelle erreiche und die Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Eigentumsgarantie, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhe. Weiterhin sei erforderlich, dass die materielle Bedeutung dessen für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sei. Genau dies erachtete die Kammer aber für gegeben. Konkret sei es Aufgabe des Landgerichts gewesen, mangels entsprechender gesetzlicher oder mietvertraglicher Vorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) im Wege der Auslegung des Vertrages zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beschwerdeführer die bauliche Umgestaltung des Treppenhauses verlangen könne. Das Gericht habe dabei die widerstreitenden, grundrechtlich geschützten Positionen der Vertragsparteien zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Genau eine solche umfassende Abwägung divergierender Interessen habe das Landgericht aber versäumt. Dem genüge das Landgericht nicht, wenn es die Verweigerung des Vermieters eine entsprechende Umbaumaßnahme zu dulden allein am Maßstab des Schikaneverbots (§ 226 BGB) maß. Vielmehr sei eine umfassende Interessenabwägung erforderlich. Sei der Lebenspartner – auch schon bei seinem Einzug – behindert und infolge der Behinderung nicht in der

Lage, das Treppenhaus ohne mechanische Hilfe selbstständig zu begehen, so sei das von den Zivilgerichten im Rahmen des § 242 BGB bei der Interessenabwägung gegen die Interessen des Vermieters zu berücksichtigen.

Der vom Vermieter geltend gemachte Einwand, dass der Einbau des Lifts für einen Vermieter stets Verkehrssicherungspflichten und Haftungsrisiken begründe, genüge allein nicht. Es müsse vor allem überprüft werden, ob dieser noch Gewicht habe, wenn – wie geschehen – der Mieter die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen bereit sei und eine Haftungsfreistellung erklären wolle. Derartige „Ausgleichsmaßnahmen“ könnten dem Duldungsanspruch des Mieters gegen den Vermieter zum Durchbruch verhelfen.

Die Entscheidung ist ein Beispiel dafür, wie sich Grundrechte auch auf den Inhalt eines vertraglichen Schuldverhältnisses auswirken. Die vertraglich nicht geregelte Frage des Einbaus eines Lifts ist im Wege der Auslegung zu klären. Dabei ist den in Rede stehenden Grundrechten Rechnung zu tragen.

c) Eigentumsrecht und Informationsfreiheit

Sehr ähnlich war das Vorgehen der Gerichte bei Beurteilung der Frage, ob der Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft die Beseitigung einer vom Mieter oder Wohnungseigentümer installierten Parabolantenne verlangen kann. Im Bereich des Mietrechts befürworteten sowohl das Bundesverfassungsgericht¹⁷⁾ als auch der für das Mietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs,¹⁸⁾ dass der in Deutschland lebende Ausländer ein Recht habe, Programme aus seiner kulturellen und sprachlichen Heimat zu empfangen. Dabei sei nach Auffassung des VIII. Zivilsenats der Empfang von fünf bis sechs heimatssprachlichen Sendern ausreichend. Für einen darüberhinausgehenden Informationsbedarf wird ein Recht auf Installation einer eigenen Parabolantenne selbst dann abgelehnt, wenn die zu empfangenden Programme für die religiösen Bedürfnisse des Mieters unzureichend seien.¹⁹⁾ Verfassungsrechtlich sei es nicht zu beanstanden, wenn nach der fachgerichtlichen Rechtsprechung dem ausländischen Mieter regelmäßig zugemutet werde, die Kabelanlage statt eines Satellitenempfängers zu nutzen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft darf nach der Rechtsprechung des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, der für sachenrechtliche Entscheidungen zuständig ist, dem einzelnen Wohnungseigentümer nicht durch Mehrheitsbeschluss die Installation einer Parabolantenne untersagen, wenn das Informationsinteresse über die vorhandene Gemein-

17) BVerfG, Beschluss v. 24.1.2005 – 2 BvR 1953/00, NZM 2005, 252; BVerfG, Beschluss v. 17.3.2005 – 1 BvR 42/03, BeckRS 2005, 25459.

18) BGH, Urteil v. 2.3.2005 – VIII ZR 118/04, NJW-RR 2005, 596 m. Anm. Horst, NJW 2005, 2654; BGH, Urteil v. 10.10.2007 – VIII ZR 260/06, NZM 2008, 37, 38 f.

19) BGH, Urteil v. 10.10.2007 – VIII ZR 260/06, NZM 2008, 37, 39; eine solche Beschränkung auf die Grundversorgung, sei es durch eine zahlenmäßige Begrenzung oder auf die Hauptsender, hält der V. Zivilsenat des BGH nicht für zulässig, BGH, Beschluss v. 22.1.2004 – V ZB 51/03, BGHZ 157, 322, 326 = NJW 2004, 937; BGH, Urteil v. 13.11.2009 – V ZR 10/09, ZWE 2010, 29 m. Anm. Elzer; s. auch BayObLG, Beschluss v. 23.12.2003 – ZZ BR 185/03, NJW-RR 2004, 443, 445.

schaftsanlage nicht abgedeckt werden kann.²⁰⁾ Allerdings könne bei entsprechendem Interesse von mehreren Wohnungseigentümern im Rahmen des Zumutbaren die Installation einer gemeinsamen Antenne verlangt werden.

In all diesen Fällen geht es um die Abwägung des Grundrechts auf Informationsfreiheit einerseits, das auch die Möglichkeit umfasst, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, ohne dass daran ein besonderes staatsbürgerliches oder berufliches Interesse bestehen müsse, und das Recht des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft, das optische Erscheinungsbild der Wohnanlage oder Wohnung nicht zu beeinträchtigen. Diese Abwägung kann, so das Bundesverfassungsgericht, nicht von vornherein zu einem Vorrang der Mieterinteressen führen. Verweise man den Mieter auf die Kabelanlage statt eine Satelliten-Empfangsanlage zu nutzen, so sei erforderlich, dass der ausländische Mieter auf diese Weise Zugang zu Programmen in seiner Muttersprache habe. Dies gelte selbst dann, wenn für den Bezug der Programmpakete mit weiteren ausländischen Programmen zusätzliche Kosten entstünden, solange diese nicht so hoch seien, dass sie nutzungs-willige Interessenten typischerweise davon abhalten, das Programmpaket zu beziehen.²¹⁾

Allerdings verstoße es nicht gegen Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, wenn die Gerichte bei ihrer Abwägung berücksichtigten, inwieweit den anderen Mietern die Anbringung einer Parabolantenne an der Fassade des Hauses untersagt worden sei und der Vermieter seine Rechtsposition auch den anderen Mietern gegenüber durchgesetzt habe. Der Vermieter dürfe daher nicht einen von mehreren Mietern, die Parabolantennen am Gebäude angebracht haben, herauspicken und zur Beseitigung auffordern.²²⁾

V. Wirksamkeit der Schiedsklausel über Beschlussmängelstreitigkeiten

Ein abschließendes Beispiel, das über den Rahmen des BGB hinausgeht, soll zeigen, dass selbst Vereinbarungen über Schiedsverfahren in ihrer Wirksamkeit von verfassungsrechtlichen Erwägungen beeinflusst sind. Auch im deutschen Prozessrecht ist es grundsätzlich zulässig, so genannte Schiedsklauseln zu vereinbaren (§ 1029 ZPO). Sehr umstritten war lange Zeit, ob Streitigkeiten wegen Beschlussmängel, d.h. also Beschlussanfechtungs- und Nichtigkeitsklagen Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Dies ist deshalb problematisch, weil ein Urteil in einem Beschlussmängelstreit sämtliche Gesellschafter betrifft, indem etwa ein Gesellschafterbeschluss für nichtig erklärt wird. Eine solche Entscheidung wirkt umfassend Rechtskraft gegenüber sämtlichen Gesellschaftern (§§ 248 f. AktG).²³⁾ Der Bundesgerichtshof hatte zunächst eine Schiedsfähigkeit abgelehnt.²⁴⁾

20) BGH, Beschluss v. 22.1.2004 – V ZB 51/03, BGHZ 157, 322 = ZWE 2004, 252 m. Anm. Köhler.

21) BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v. 24.1.2005 – 2 BvR 1953/00, NZM 2005, 252.

22) BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v. 27.10.2006 – BvR 1320/04, NZM 2007, 125.

23) Auf die GmbH finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

24) BGH, Urteil v. 29.3.1996 – II ZR 124/95, BGHZ 132, 278 = NJW 1996, 1753.

Einem Gegenstand fehle die objektive Schiedsfähigkeit zwar stets dann, wenn sich der Staat im Interesse besonders schutzwürdiger, der Verfügungsmacht privater Personen entzogener Rechtsgüter ein Rechtsprechungsmonopol in dem Sinne vorbehalten habe, dass allein der staatliche Richter in der Lage sein solle durch seine Entscheidung den angestrebten Rechtszustand herbeizuführen.²⁵⁾ Allerdings konnte dieser Fallgruppe der Beschlussmängelstreit nicht zugeordnet werden, da Gesellschafterbeschlüsse mindestens insofern der privaten Disposition unterliegen, als sie von den Gesellschaftern in ihrer Gesamtheit wieder aufgehoben werden können. Anders als etwa bei Ehescheidungs- und Kindschaftsverfahren, die ohnehin der Parteidisposition entzogen seien, bestehe kein Interesse des Staates an einem Entscheidungsmonopol durch seine Gerichte. § 1025 Abs. 1 ZPO setze allerdings weitergehend voraus, dass gerade die Parteien berechtigt seien, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen (subjektive Vergleichsbefugnis). Zwar müsse auch dieses Erfordernis nicht als zwingendes Hindernis einer Schiedsfähigkeit gesehen werden. Bei Streitigkeiten dieser Art sei die Gesellschaft weder Partei der Schiedsvereinbarung noch sei sie dazu berechtigt, gemeinsam mit dem klagenden Gesellschafter über die Wirksamkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu befinden oder ihn abzuändern. Diese Befugnis liege allein bei der Gesamtheit der Gesellschafter. Schon aus diesem Grund könne man an einer Schiedsfähigkeit zweifeln. Letztlich sieht das Gericht diesen Aspekt allerdings nicht als entscheidendes Argument gegen eine Schiedsfähigkeit an, da die Gesellschaft stets an die körperschaftsrechtlichen Regelungen ihrer Gründungssatzung gebunden sei. Daher müsse gleiches auch für eine Schiedsvereinbarung gelten.

Als entscheidendes Argument gegen die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten sah das Gericht allerdings an, dass aufgrund der im GmbH-Recht entsprechend anwendbaren §§ 248 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG die Rechtskraft einer solchen Entscheidung für und gegen alle Gesellschafter und Gesellschaftsorgane wirke. Dies sei unabhängig davon, ob sie an dem Verfahren als Partei teilgenommen hätten. Der Grund für diese Erstreckung der Rechtskraft liege in dem Ziel des Gesetzgebers, möglichst schnell und verlässlich eine Klärung der Verhältnisse herbeizuführen. Das Gesetz sehe eine Konzentration mehrerer Klagen vor einem einzigen Gericht vor und begegne damit der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft ergehe stets nur eine einheitliche Sachentscheidung. Diese werde durch von den Parteien unabhängige, unparteiliche staatliche Richter in einem förmlichen, öffentlichen Verfahren ausschließlich nach Gesichtspunkten objektiver Rechtmäßigkeit des streitigen Beschlusses getroffen. Eine solche Regelung gebe es im Schiedsverfahren nicht. § 1055 ZPO zeige, dass der Schiedsspruch des Schiedsgerichts nur zwischen den Parteien gelte.²⁶⁾

25) BGH aaO. (Fn. 24) unter Ziff. II. 4.

26) § 1055 ZPO hat folgenden Wortlaut: *Wirkungen des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.*

In der zweiten Entscheidung²⁷⁾ zu diesem Fragenkreis, die der Bundesgerichtshof am 6. April 2009 getroffen hat, befürwortete das Gericht in Abweichung von seiner vorangehenden Entscheidung eine Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten unter bestimmten von ihm entwickelten Voraussetzungen. Von diesen ist insbesondere im vorliegenden Zusammenhang von Interesse, dass das Gericht eine solche Schiedsfähigkeit und die Wirksamkeit einer solchen Schiedsklausel daran knüpft, dass die Verfahrensgarantien gewährt sein müssen. Anders als bislang vertreten nimmt das Gericht in dieser Entscheidung nunmehr an, dass die umfassende Rechtskraftwirkung der Entscheidung eines staatlichen Gerichts in einem Beschlussmängelstreitverfahren auch von einem Schiedsspruch in einem solchen Rechtsstreit ausgehe. Allerdings müsse das schiedsgerichtliche Verfahren in einer Weise ablaufen, die einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht gleichwertig sei. Insbesondere müsse die Schiedsklausel Mindeststandards an Mitwirkungsrechten und damit eine Rechtsschutzgewährung für alle ihr unterworfenen Gesellschafter vorsehen.

Die Schiedsklausel ist damit von der Privatautonomie gedeckt, wenn das vorgesehene Verfahren entsprechende Verfahrensgarantien enthält. Ist das nicht der Fall, so verstoße sie gegen § 138 Abs. 1 BGB. Es sei ein allgemeiner Grundsatz, dass eine Schiedsvereinbarung nichtig sei, wenn sie eine übermäßige Einschränkung des Rechtsschutzes zum Gegenstand hätte.²⁸⁾ Zu den Mindestanforderungen an ein Schiedsverfahren zählte das Gericht unter anderem die Zustimmung aller Gesellschafter, die Information über das Verfahren, die Mitwirkung an der Schiedsrichterbenennung und die bereits angesprochene Verfahrenskonzentration.²⁹⁾

Im Detail lässt die Entscheidung die eine oder andere Frage offen.³⁰⁾ Hierauf kann im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen werden. Interessant ist, dass die Entscheidung sich in der Sache letztlich an den Vorgaben von Art. 103 Abs. 1 GG orientiert, selbst wenn es sich um ein privates Schiedsgericht handelt und das Gericht damit in Schiedsklauseln, die den vom Gericht entwickelten Grundsätzen nicht entsprechen, eine gegen § 138 BGB verstoßende Klausel sehen. Eine Abbedingung des Zugangs zu staatlichen Gerichten im Wege einer vertraglichen Vereinbarung kann nur Bestand haben, wenn die zu Art. 103 Abs. 1 GG entwickelten Grundsätze gewahrt sind. Die Entscheidung ist damit ein interessanter Fall privatautonomen Handelns im Zusammenhang mit Prozessverträgen und auch

27) BGH, Urteil v. 06.04.2009 – II ZR 255/08, BGHZ 180, 221 = NJW 2009, 1962 (m. Anm. *Duvel/Keller*).

28) BGH aaO. (Fn. 27), Tz. 17.

29) BGH aaO. (Fn. 27), Tz. 20.

30) Das Gericht hat seine in dieser Entscheidung entwickelte Auffassung in BGH, Beschluss v. 16.4.2015 – I ZB 3/14, NZG 2015, 1242 bestätigt und inzwischen auf Personengesellschaften wie die Kommanditgesellschaft erstreckt, BGH, Beschluss v. 6.4.2017 – I ZB 23/16, NZG 2017, 657, da die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ebenso wie die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor Benachteiligung und Entziehung des notwendigen Rechtsschutzes zu bewahren seien. Zum Problem der Geltung bei Personengesellschaften allgemein s. *Sackmann*, NZG 2014, 1041.

hier bei der inhaltlichen Ausgestaltung zu beachtender Orientierung an Grundrechten mit der Besonderheit, dass es sich um das Prozessgrundrecht aus Art. 103 Abs. 1 GG handelt.³¹⁾

VI. Zusammenfassung

Die Ausführungen geben einen Eindruck von dem weit reichenden Einfluss der Grundrechte auf privatrechtlich geschlossene Verträge. Zugleich zeigen sie, welche Rolle die Gerichte bei Aktualisierung dieser Rechte spielen. Grundrechte können im Einzelfall das Zustandekommen eines Vertrages mittelbar verhindern, indem sie über § 138 BGB zur Nichtigkeit einer vertraglichen Vereinbarung führen. Grundrechte sind aber auch bei der Ausfüllung der Verträge im Wege der Rechtsanwendung und Auslegung zu berücksichtigen. All dies ist von den Gerichten zu beachten. Bei Überschreiten einer gewissen Eingriffsschwelle kann der Verfassungsverstoß durch das Gericht derart gravierend sein, dass eine ihr entgegen gerichtete Verfassungsbeschwerde unter den weiteren Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde begründet ist.

31) Im konkreten Falle sah das Gericht diesen Maßstab als nicht gewahrt an, da die Belange der von der Rechtskraftwirkung potentiell berührten Gesellschafter nicht in einer den Geboten des Rechtsstaatsprinzips genügenden Weise gewahrt würden. Dies betreffe vor allem die fehlende Zuständigkeitskonzentration und die fehlende Möglichkeit, an der Schiedsrichterauswahl und -berufung mitzuwirken.